

Zur Revision der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung

Autor(en): **Nabholz, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **110 (1968)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-592102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Eidg. Veterinäramt (Direktion: Prof. Dr. A. Nabholz)

Zur Revision der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung¹

Von A. Nabholz

Am 1. Juli 1966 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen. Am 15. Dezember 1967 erließ der Bundesrat in Form der Verordnung zum Tierseuchengesetz die notwendigen Ausführungsvorschriften und setzte Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Damit fand die Gesamtrevision der Vorschriften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung ihren Abschluß, eine Arbeit, die schon in den 50er Jahren in Angriff genommen, seit 1962 das Eidg. Veterinäramt, die Tierseuchenkommission und die Kantonstierärzte sehr intensiv beanspruchte.

Im Hinblick auf die Revisionsarbeiten hatte das Volkswirtschaftsdepartement 1962 eine Spezialkommission eingesetzt, bestehend aus je einem Vertreter der beiden Fakultäten, vier Kantonstierärzten und zwei Vertretern der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte. Unter dem Vorsitz von Dr. Fritschi, a. Direktor des Eidg. Veterinäramtes, der auch nach seinem Rücktritt Ende 1965 mit der Beendigung der Revisionsarbeiten beauftragt war, tagte die Kommission in nicht weniger als 41 ganztägigen Sitzungen. Zudem befaßten sich Unterkommissionen mit der Ausarbeitung der Vorschriften zu einzelnen Kapiteln der Verordnung.

Es ist nicht möglich und kann nicht Ziel eines derartigen Referates sein, über alle Neuerungen, welche die revidierte Tierseuchengesetzgebung enthält, zu orientieren. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, einen Überblick zu geben, die Grundsätze, durch die man sich bei der Revision leiten ließ, abzuzeichnen und auf einige wesentliche Punkte, die für die Tierärzte von Bedeutung sind, hinzuweisen.

Ziel der Revision

Mit den Ausführungen über das Ziel, das bei der Revision der Tierseuchengesetzgebung verfolgt wurde, sind gleichzeitig auch die Gründe dargelegt, die eine solche Revision notwendig machten.

¹ Nach einem Vortrag, gehalten vor der Tierärztlichen Gesellschaft der Kantone Sankt Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.

Wenn wir die Entwicklung der Tierseuchenbekämpfung in den letzten rund hundert Jahren, d. h. seitdem der Bund die ersten Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen erließ, betrachten, so dürfen wir einerseits mit Befriedigung feststellen, daß auf dem Gebiete der Bekämpfung von Viehseuchen ganz beachtliche Erfolge erzielt worden sind, andererseits aber, daß sich die Aufgaben wie auch die Möglichkeiten der Tierseuchenbekämpfung dank den Fortschritten der Wissenschaft ganz wesentlich geändert haben. Zu Beginn der staatlichen Maßnahmen stand die Bekämpfung der sogenannten klassischen Tierseuchen, wie Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Tollwut, im Vordergrund. Die Bekämpfung ging von der Anzeigepflicht als Grundlage aller Maßnahmen aus, und es wurden, immer die Tilgung der Seuche als Ziel anstrebend, als Bekämpfungsmittel in der Hauptsache Sperrmaßnahmen, Abschächtung, Impfung und Desinfektion angewandt. Im Verlaufe der Zeit zeigte es sich jedoch, daß auch andere Seuchen, wie namentlich die Rindertuberkulose und der Rinderabortus Bang, volkswirtschaftliche Schäden verursachten, Seuchen also, bei deren Bekämpfung das klassische Bekämpfungssystem versagen mußte, weil ihre Anfangsstadien vom Besitzer kaum zu erkennen waren und die Anzeigepflicht deshalb nicht spielen konnte. Die Bekämpfung dieser Seuchen wurde deshalb vorerst auf freiwilliger Grundlage aufgenommen und später nur schrittweise in ein Obligatorium übergeführt. An die Stelle der Anzeigepflicht trat dabei, nach der Entwicklung zuverlässiger diagnostischer Methoden, die periodische Untersuchung sämtlicher Tiere.

Mit der Tilgung oder Eindämmung der klassischen Seuchen und der Tilgung der Rindertuberkulose und des Rinderabortus Bang sind jedoch keineswegs alle Aufgaben, die sich auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung stellen, erfüllt. Eine Reihe von Infektions- und Invasionskrankheiten verursachen auch heute noch bei unseren Haustieren volkswirtschaftliche Schäden von bedeutendem Ausmaß. Dazu kommt die große Zahl der in den letzten Jahrzehnten durch die Forschung aufgedeckten Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen und umgekehrt übertragbar sind und die wir als Zoonosen bezeichnen. In diese Gruppe fallen die Salmonellen, Leptospiren, die Rickettsiose, Psittakose-Ornithose, Tularämie und andere mehr. Bei vielen dieser Krankheiten erkrankt das Tier selbst nicht oder nur leichtgradig; es dient nur als Erregerreservoir. Der Umstand, daß die wirtschaftlichen Verluste des Tierhalters gering sind, erleichtert die Bekämpfung selbstverständlich nicht. Es zeigt sich aber darin ganz deutlich die Entwicklung der Tierseuchenbekämpfung. Diente die Bekämpfung der klassischen Seuchen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vor allem der Landwirtschaft, so lag die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Rinderabortus Bang nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern der gesamten Bevölkerung, die durch die Tilgung dieser Seuchen von der Gefahr ihrer Übertragung auf den Menschen befreit wurde. Für die weiteren Zoonosen gilt dies in noch weit höherem Maße. Ihre Bekämpfung erfolgt nicht in erster

Linie wegen der wirtschaftlichen Schäden, welche die Tierhalter durch sie erleiden, sondern vor allem zum Schutze der menschlichen Gesundheit. Die Mitarbeit der Humanmedizin ist denn auch Voraussetzung für einen Erfolg in der Bekämpfung dieser Krankheiten. Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, daß die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen seuchenpolizeilichen und sanitätspolizeilichen Organen sowie der Lebensmittelkontrolle auf dem Gebiete der Zoonosenbekämpfung heute von allen Seiten erkannt wird; nicht umsonst ist ihr in der Verordnung ein besonderer Artikel gewidmet.

Kommen wir zurück zum Ziel, das mit der Revision verfolgt wurde. Indem wir die Schlußfolgerungen aus dem bereits Gesagten ziehen, dürfen wir als Punkt 1 voranstellen:

1. Anpassung der Vorschriften an die neuen Aufgaben auf dem Gebiete der Bekämpfung von Zoonosen, wie namentlich Salmonellose, Rickettsiose, Leptospirose und Psittakose-Ornithose. Dabei müssen wir uns bewußt sein, daß wir damit Neuland betreten. Wenn die Vorschriften auch auf Grund jahrelanger Forschungsarbeiten aufgestellt wurden, so muß doch ihre Durchführbarkeit in der Praxis vorerst erprobt, und auf Grund der Erfahrungen müssen Anpassungen vorgenommen werden. Für den in der bisherigen Bekämpfungskonzeption Befangenen ist auch ein gewisses Umdenken notwendig. Es wäre sicher utopisch, die Möglichkeit der Tilgung dieser Seuchen innert absehbarer Zeit ins Auge zu fassen. Die Aufgabe der Tierseuchenpolizei im Rahmen der Bekämpfung dieser Krankheiten muß vorerst darin bestehen, ihre Übertragung auf den Menschen zu verhindern. Dementsprechend unterscheiden sich auch die getroffenen Maßnahmen und die verwendeten Mittel zur Bekämpfung von denjenigen bei den anzeigepflichtigen Seuchen. Im einzelnen darauf einzugehen würde jedoch hier zu weit führen, und ich muß mich deshalb darauf beschränken, auf die Vorschriften hinzuweisen.

2. Viele der bestehenden Vorschriften, die zum Teil seit ihrem Erlaß nicht geändert worden waren – denken wir nur an die Vorschriften über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche –, mußten dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Praxis angepaßt werden. Gleichzeitig konnte auch eine Vereinfachung und größere Übersichtlichkeit der Gesetzgebung erzielt werden, indem alle auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung erfolgten Erlasse in einem einzigen Gesetz und der dazugehörigen Verordnung zusammengefaßt wurden. Eine Ausnahme bildet die sogenannte Beitragsverordnung, die aber nur die Ausrichtung der Bundesbeiträge ordnet, mit andern Worten eine Regelung der Kostentragung zwischen Bund und Kantonen aufstellt. Berücksichtigt man, daß mit der neuen Gesetzgebung insgesamt gegen 30 Gesetze, Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, Verfügungen und generelle Dienstanweisungen aufgehoben werden konnten, so wird deutlich, daß die Handhabung der Vorschriften für denjenigen, der sie durchzuführen hat, durch die Revision wesentlich vereinfacht wurde. Ohne eine gewisse Anzahl Instruktionen und Weisungen technischer Art des Eidgenössischen

Veterinäramtes werden wir allerdings nicht auskommen. Wir werden uns jedoch bemühen, ihre Zahl möglichst klein zu halten.

3. Die bisherige unserer föderalistischen Staatsauffassung entsprechende Organisation der Tierseuchenbekämpfung hat durch die Gesetzesrevision keine Änderung erfahren: der Bund hat im wesentlichen die Kompetenz, Vorschriften zu erlassen, und übt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Veterinäramt die Oberaufsicht aus, während der Vollzug, mit Ausnahme der seuchenpolizeilichen Maßnahmen an der Landesgrenze, Sache der Kantone ist. Wenn sich diese Organisation auch im allgemeinen durchaus bewährt hat, so weist sie doch gewisse Schwächen auf, die mit dem immer rascher sich abwickelnden Verkehr und den mannigfaltigen wirtschaftlichen Beziehungen über die Kantonsgrenzen hinweg immer offensichtlicher wurden. Insbesondere beim Auftreten von Seuchenzügen, die größere Teile des Landes erfaßten, wurde deshalb von der Landwirtschaft und anderen Bevölkerungskreisen immer wieder die Forderung nach einer möglichst einheitlichen Durchführung der Maßnahmen gestellt. Diesem Begehren Rechnung tragend, wurden die Bekämpfungsvorschriften wesentlich gestrafft, so daß sie den Vollzugsorganen weniger Spielraum lassen, und zudem räumt das Tierseuchengesetz dem Bundesrat die Kompetenz ein, einheitliche Vorschriften zu erlassen, während das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigt und verpflichtet ist, die Maßnahmen der Kantone zu koordinieren, was, allerdings wesentlich sympathischer ausgedrückt, nichts anderes bedeuten kann, als generelle Weisungen über die Durchführung der Vorschriften für das ganze Land zu erlassen. Eine vermehrte Kontaktnahme und häufigere Aussprachen zwischen den Kantontierärzten über die Probleme der Tierseuchenbekämpfung werden ohne Zweifel einer einheitlichen Durchführung der Vorschriften förderlich sein.

4. Mit dem an Umfang und an Raschheit immer zunehmenden internationalen Personen- und Güterverkehr steigt auch die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen über große Distanzen. Weil es sicher unzweckmäßig wäre, alle Seuchen, die eine potentielle Gefahr darstellen, in die Liste der zu bekämpfenden Krankheiten aufzunehmen, erhielt das Eidgenössische Veterinäramt vom Gesetzgeber die Kompetenz, im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement alles vorzukehren, um die Einschleppung neuer Tierseuchen zu verhindern und, falls unvermutet eine Seuche in unserm Lande auftritt, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt, sofort vorsorglich und unverzüglich alle seuchenpolizeilichen Maßnahmen zu treffen, die ihm zur Tilgung der Krankheit notwendig scheinen. Selbstverständlich müssen solche Maßnahmen vom Bundesrat nachträglich durch den Erlaß allgemein verpflichtender Vorschriften sanktioniert werden, der auch die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung solcher Seuchen zu regeln hat. Es ist aber von unschätzbarem Wert, daß das Eidgenössische Veterinäramt und die Kantone sofort handeln können.

Die Ausführungen über die Ziele der Revision dürfen nicht abgeschlossen werden, ohne auch zu erwähnen, daß an vielen bisherigen Vorschriften, die sich in der Praxis seit langem bewährten, festgehalten wurde. So erfuhren zum Beispiel die Vorschriften über die Kontrolle des Tierverkehrs keine grundsätzlichen Änderungen.

Die wesentlichen Neuerungen

Wenn ich im folgenden auf einige Punkte eingehe, die neu oder in stark modifizierter Form in die Tierseuchengesetzgebung aufgenommen wurden, so werde ich mich vor allem auf jene beschränken, die für den Tierarzt mit amtlichen Funktionen – und dazu gehört der Großteil der Tierärzte in der Schweiz – von Bedeutung sind. (Es muß hier vielleicht auf eine gewisse Unklarheit der rechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden. Die tierärztlichen Untersuchungen im Tuberkulose- und Bangbekämpfungsverfahren fallen nämlich ebenfalls unter den Begriff amtliche Funktionen, und nach der in der Verordnung gegebenen Definition ist der Tierarzt, der sie ausübt, «amtlicher Tierarzt». Andererseits spricht aber die Tierseuchenverordnung im Abschnitt «Tuberkulose» und «Brucellosen» von «Kontrolltierärzten». Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen Kontrolltierarzt und amtlichem Tierarzt. Amtliche Tierärzte im engeren Sinne sind somit nur die Bezirks-, Kreis- oder Amtstierärzte, die in Vertretung des Kantonstierarztes Maßnahmen zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen durchführen.)

1. Organisation der Tierseuchenpolizei

a) Die Aus- und Fortbildung der amtlichen Tierärzte gab noch während den Beratungen des Gesetzes in der nationalrätlichen Kommission zu Diskussionen Anlaß.

Die Ausbildung erfolgte bisher ausschließlich im Rahmen des Studienplanes an den veterinär-medizinischen Fakultäten, während zur Fortbildung vom Eidgenössischen Veterinäramt besondere Kurse organisiert werden konnten. – In einer Eingabe machte nun die vet.-med. Fakultät Zürich geltend, daß es infolge der Zunahme des Unterrichtsstoffes nicht mehr möglich sei, den Studenten eine spezialisierte Ausbildung auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung zu geben, die es ihnen später ermögliche, die Funktionen des amtlichen Tierarztes auszuüben. Es sei deshalb wünschbar, zur Ausbildung der amtlichen Tierärzte besondere Kurse durchzuführen. Es wurde deshalb im Gesetz nicht nur die Möglichkeit der Fortbildung, sondern auch der Ausbildung der amtlichen Tierärzte vorgesehen. Über die Gestaltung solcher Ausbildungskurse ist noch nichts entschieden, sie werden aber ohne Zweifel in Zusammenarbeit mit den vet.-med. Fakultäten organisiert werden. Tierärzte, die von den Kantonen an solche Kurse abgeordnet werden, sollten wenn möglich schon einige Zeit in der Praxis gestanden haben und zudem als amtliche Tierärzte vorgesehen sein.

b) Nicht ganz ohne Bedeutung für die praktizierenden Tierärzte ist Art. 3, Ziffer 2, des Tierseuchengesetzes. Er verpflichtet die nichtamtlichen Tierärzte, im Rahmen des Möglichen Aufträge zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Maßnahmen, also zum Beispiel Schutzimpfungen, zu übernehmen.

c) In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle des praktizierenden Tierarztes im Rahmen der Melde- und Anzeigepflicht zu erwähnen. Während bisher nur der Begriff «Anzeigepflicht» bestand, wird nach den neuen Vorschriften zwischen Meldepflicht und Anzeigepflicht unterschieden. Meldepflichtig ist, wer Tiere hält, betreut oder behandelt. Da der Betreffende nicht in der Lage ist, die Seuche mit Sicherheit festzustellen, sondern nur den Verdacht hegen kann, es könne sich um eine anzeigepflichtige Krankheit handeln, hat er dies zu melden. Zum Unterschied zur bisherigen, in der Praxis allerdings kaum mehr beachteten Regelung erfolgt die Meldung an einen, normalerweise «seinen» Tierarzt. Der Tierarzt, der eine solche Meldung erhält, hat abzuklären, ob es sich um die vermutete Seuche handelt, und hat seinen Befund dem zuständigen amtlichen Tierarzt anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht besteht für die Untersuchungslaboratorien.

d) Die Stellung des Kantonstierarztes ist durch die neue Tierseuchengesetzgebung wesentlich verstärkt worden. Er leitet unter Aufsicht der kantonalen Regierung in seinem Kanton die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten, die staatlichen Maßnahmen unterstellt sind. In der Verordnung ist ausdrücklich festgehalten, daß die Sperrmaßnahmen, soweit es sich um einfache Sperre 1. und 2. Grades und verschärfte Sperre handelt, von ihm verfügt werden und nicht, wie dies heute noch in verschiedenen Kantonen der Fall ist, durch eine andere amtliche Stelle.

In Art. 3.2 der Verordnung sind sodann die Aufgaben des Kantonstierarztes näher umschrieben. Neben den bisherigen Aufgaben ist ihm nun ausdrücklich übertragen: die Beaufsichtigung des Viehhandels und die Leitung der Einführungskurse für Viehhändler, die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tätigkeit der Besamungstechniker und die Überwachung der amtlichen Tätigkeit der Bieneninspektoren.

2. *Tierverkehr*

An der bisherigen bewährten Kontrolle des Verkehrs mit Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung ist festgehalten worden, wobei nur die Beibehaltung der Kontrolle des Pferdeverkehrs zu einigen Diskussionen Anlaß gab. Da das bisher als Mittel zur Kontrolle des Tierverkehrs verwendete Zeugnis aber nie die Gesundheit des Tieres, sondern nur dessen Freiheit von anzeigepflichtigen Seuchen oder das Nichtvorhandensein eines Verdachtes auf eine solche Seuche bestätigte, wurde die bisherige Bezeichnung «Gesundheitsschein» wohl richtigerweise durch «Verkehrsschein» ersetzt. Nachdem nun auch die Rindertuberkulose und die Brucellose des Rindes zu den anzeigepflichtigen Seuchen zählen, wird durch die

Abgabe eines Verkehrsscheines gleichzeitig bestätigt, daß das Tier aus einem anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Bestand stammt. Damit fiel die Notwendigkeit, dies durch ein besonderes tierärztliches Zeugnis zu bestätigen, dahin. Voraussetzung für eine zuverlässige Kontrolle des Tierverkehrs ist jedoch die eindeutige Kennzeichnung der Tiere, die für alle Tiere der Rindergattung im Alter von über 6 Monaten vorgeschrieben ist. Es ist zu hoffen, daß die Kennzeichnung durch Tätowierung, wie sie seit Jahren im Kanton Neuenburg durchgeführt und nun auch im Kanton Waadt vorgenommen wird, vermehrt Eingang findet. Die Tätowierung erfordert allerdings eine besondere Organisation, da sie nicht durch den Tierarzt, sondern durch speziell bezeichnete Personen vorgenommen werden muß. Es wäre außerordentlich erfreulich, wenn das Problem der Kennzeichnung, an dem nicht nur die Tierseuchenpolizei, sondern vor allem auch die Zuchtverbände interessiert sind, mit diesen gemeinsam gelöst und namentlich die Durchführung der Tätowierung gemeinsam organisiert werden könnte. In einem Großversuch im Kanton Neuenburg wird nun außerdem noch abgeklärt, ob der Verkehrsschein nicht zweckmäßigerweise durch einen individuellen Ausweis zu ersetzen ist, der das Tier vom Moment der Tätowierung bis zu seinem Tode begleiten soll, ähnlich dem Abstammungsausweis für Herdebuchtiere. Möglicherweise könnte die Kontrolle des Tierverkehrs dadurch wesentlich einfacher und gleichzeitig zuverlässiger gestaltet werden.

3. Maßnahmen an der Landesgrenze

Neu auf dem Gebiete der Maßnahmen an der Landesgrenze und für den praktizierenden Tierarzt von Interesse ist die nunmehr vorgeschriebene Kontrolle der Ausfuhr von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Diese Kontrolle liegt nicht nur im Interesse der Käufer, sondern auch unserer Viehzucht, denn nur wenn die ausgeführten Tiere den gestellten Anforderungen in jeder Beziehung entsprechen, wird es möglich sein, die Ausfuhr auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Schließlich sind wir es auch dem Ruf unserer Tierseuchenpolizei und unseres Standes schuldig, daß auf den tierärztlichen Zeugnissen nichts bezeugt wird, was den Tatsachen nicht entspricht.

Das Eidgenössische Veterinäramt ist nach den neuen Vorschriften bei der Ausfuhr von Tieren insofern eingeschaltet, als die seuchenpolizeilichen Bedingungen für die Ausfuhr, die zwischen Exporteuren und ausländischen Käufern vereinbart werden, in seinem Einvernehmen aufzustellen sind. Es hat so Gelegenheit, darüber zu wachen, daß keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, was nur dazu führt, daß von den Tierärzten Zeugnisse verlangt werden, die sie mit gutem Gewissen nicht unterschreiben können. Die zur Ausfuhr bestimmten Tiere werden außerdem an der Grenze von den Grenztierärzten kontrolliert, wobei sich diese Kontrolle auf die Ausfuhrzeugnisse, den Gesundheitszustand, die allgemeine Verfassung der Tiere wie auch auf die Transportmittel erstreckt. Die Grenztierärzte sind jedoch

angewiesen, stichprobeweise auch zu kontrollieren, ob die zugesicherten Trächtigkeiten den Tatsachen entsprechen.

4. Tierkörperbeseitigung

Es erübrigt sich wohl, Ausführungen darüber zu machen, daß die Beseitigung von Kadavern, Konfiskaten und andern tierischen Abfällen im Interesse der Tierseuchenpolizei, der allgemeinen Hygiene und des Gewässerschutzes von größter Bedeutung ist. Unnötig ist auch festzustellen, daß diesen Problemen bisher zu wenig Beachtung geschenkt wurde und die Tierkörperbeseitigung dringend einer besseren Organisation bedarf. Ich muß es mir aber versagen, hier auf Einzelheiten einzugehen, und möchte lediglich hervorheben, daß die ganze Angelegenheit nunmehr auf guten Wegen zu sein scheint und wir damit rechnen können, in 2½ Jahren über Anlagen mit einer Übernahmekapazität zu verfügen, die es ermöglicht, einen Großteil der anfallenden Abfälle der Verwertung zuzuführen.

5. Ein Problem, das die Tierseuchenpolizei schon lange beschäftigt, ist die *Verfütterung von Produkten tierischer Herkunft und von Speiseresten an Schweine*. Die verhängnisvolle Rolle, die die Verfütterung von Metzgerei- und Hotelküchenabfällen für die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und der klassischen Viruspest der Schweine spielen kann, ist schon längst bekannt. Um dieser Gefahr zu begegnen, müssen die Vorschriften über die Verwertung von Fleisch aus Seuchenschlachtungen bei Maul- und Klauenseuche und bei der klassischen Viruspest der Schweine überprüft werden. Wegen der umfangreichen Fleischeinfuhren wird die Verfütterung von Hotelküchenabfällen aber stets eine Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen darstellen. Da die beste Lösung des Problems, nämlich die Sammlung derartiger Abfälle durch eine spezielle Organisation, zentrale Erhitzung und Abgabe an die Schweinebesitzer in gekochtem Zustand vorläufig noch Zukunftsmusik ist, verbleibt nur der Weg über die Erhitzung im Betrieb selbst, der über die notwendigen Einrichtungen verfügen muß. Dabei sind wir uns der Mängel dieses Vorgehens sehr wohl bewußt.

Tierseuchenpolizeilich von besonderer Bedeutung sind die Nebenprodukte aus der Milchverwertung, nämlich die Magermilch, Buttermilch und Schotte. Die zahlreichen schwersten Maul- und Klauenseucheverschleppungen, die für den Verlauf von Seuchenzügen oft von entscheidender Bedeutung waren, sprechen eine Sprache für sich. Magermilchinfektionen spielen aber nicht nur bei Maul- und Klauenseuche eine Rolle, es sind auch schon massive Tuberkulose-Neuverseuchungen durch die Verfütterung unerhitzter Magermilch gemeldet worden, und schließlich ist auch an die Verschleppung von Brucellose, Rickettsiose und Salmonellosen auf diesem Weg zu denken. Nach langen und recht heftigen Diskussionen ist nun die Pasteurisierung der Rückstände aus Milchverarbeitungsbetrieben zwingend vorgeschrieben worden, soweit diese Produkte an Dritte zur Verfütterung an Tiere abgegeben

werden. Ausnahmsweise kann der Kantonstierarzt in besonderen Fällen und nach Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen von dieser Pasteurisationspflicht befreien.

6. *Die Bekämpfungsmaßnahmen beim Auftreten anzeigepflichtiger Seuchen*

Die Maßnahmen, die beim Auftreten anzeigepflichtiger Seuchen getroffen werden, haben im Grundsatz keine Änderung erfahren. Sie umfassen nach wie vor die Sperrmaßnahmen inkl. Maßnahmen betreffend Milch und Milchprodukte, die Abschachtung sowie die Reinigung und Desinfektion. Dazu kommen die Schutzimpfung und allenfalls therapeutische Maßnahmen. Erwähnenswert ist, daß gegenüber den bisherigen zwei Sperrearten nunmehr drei bestehen, nämlich die einfache Sperre 1. Grades, 2. Grades und die verschärfte Sperre. Bei der einfachen Sperre 1. Grades ist lediglich der Tierverkehr gesperrt, und der Kontakt der der Sperre unterworfenen Tiere mit solchen anderer Bestände ist verboten. Sie wird verhängt bei Seuchen, die hauptsächlich durch direkten Tierkontakt übertragen werden, wie Tuberkulose und Brucellosen. Bei der einfachen Sperre 2. Grades sind die Tiere in dem für sie bestimmten Raum einzusperrern und dürfen nur unter gewissen Bedingungen zur direkten Schlachtung abgegeben werden. Zudem unterliegen die Bewohner des gesperrten Gehöftes in ihrem Verkehr mit der Außenwelt einschränkenden Bestimmungen. Diese Sperre wird verhängt, wenn zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche neben der Sperre des Tierverkehrs die Einschränkung des Personenverkehrs notwendig ist, was namentlich für alle virusbedingten Krankheiten, aber auch für Milzbrand, Rotz und Geflügelcholera zutrifft. Die verschärfte Sperre schließlich, die bei Rinderpest, Maul- und Klauenseuche und afrikanischer Viruspest der Schweine vorgeschrieben ist, umfaßt sowohl die Sperre des Personen- wie Tier- und Warenverkehrs. Mit der Verhängung der verschärften Sperre ist immer auch die Festsetzung einer Infektionszone, einer engeren und einer erweiterten Schutzzone verbunden.

Auf die bei den einzelnen Seuchen zu treffenden Maßnahmen soll hier nicht näher eingetreten werden, sowenig wie auf die Vorschriften über die Bekämpfung der Bienenseuchen, obschon gerade diese eine grundlegende Neuregelung erfahren haben. Nicht nur hat der Bieneninspektor seinen verdienten Platz in der Hierarchie der seuchenpolizeilichen Funktionäre gefunden und ist ihm, seiner Bezeichnung, Ausbildung und seinen Aufgaben ein besonderer Abschnitt gewidmet, auch der Verkehr mit Bienen ist der Kontrolle der Tierseuchenpolizei unterstellt, ähnlich derjenigen der übrigen Haustiere, eine schon lange geforderte Vorschrift, die aber ein völliges Novum bedeutet. Zudem sind seuchenpolizeiliche Maßnahmen im Handel mit Bienen und Honig vorgesehen, und die Bienensperre beim Auftreten anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten ist geregelt. Die wesentlichste Änderung besteht jedoch wohl darin, daß die Bekämpfung der Bienenseuchen in den Aufgabenkreis der tierseuchenpolizeilichen Organe fällt und nicht mehr

Sache der Bienenzüchterverbände ist, und auch die Entschädigungen für Bienenverluste von den Kantonen zu leisten sind. Nach wie vor ist allerdings bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten die Mitarbeit der Bienenzüchterverbände nicht nur erwünscht, sondern unbedingt erforderlich.

Wie bisher sind die Entschädigungen an Tierverluste und die Beiträge an die Tierseuchenbekämpfung durch das Gesetz praktisch abschließend geregelt. Die dem Bund aus den neuen Vorschriften erwachsenden Auslagen sind recht beträchtlich.

Es wurde nicht nur der Prozentsatz für die Bundesbeiträge erhöht, sondern der Bund leistet neuerdings auch Beiträge an Schlachthäuser, denen die Verpflichtung, Seuchenschlachtungen durchzuführen, vermehrte Kosten durch zusätzliche Einrichtungen aufbürdet, sowie an die Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen, die regionalen tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen. Wird zur vorsorglichen Seuchenbekämpfung, namentlich der Maul- und Klauenseuche, die allgemeine Schutzimpfung angeordnet, so stellt der Bund den Kantonen die Impfstoffe unentgeltlich zur Verfügung und subventioniert die Impfkosten. Durch diese Maßnahme entstehen dem Bund jährlich Auslagen von gegen 4,4 Millionen Franken. Der Bund kann im weitern Beiträge an die Durchführung behördlich unterstützter Tiergesundheitsdienste gewähren, und zwar bis zu 50 Prozent.

Nicht nur der Bund, auch die Kantone werden durch die neuen Vorschriften finanziell vermehrt belastet. So sind die Kantone insbesondere verpflichtet, Beiträge zu leisten, wenn Tiere wegen einer der in Art. 1, Abs. 1, Ziff. 1–10, des Tierseuchengesetzes aufgezählten Krankheiten umstehen oder abgetan werden müssen und wenn auf behördliche Anordnung hin Tiere geschlachtet oder vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1, Abs. 1, aufgezählten Krankheiten vorzubeugen. Da die Tierseuchenverordnung die Schlachtung oder Vernichtung bei einer ganzen Reihe von Seuchen vorschreibt, werden die Kantone automatisch zur Beitragsleistung verpflichtet. Dazu kommen die neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Zoonosen und der Bienenkrankheiten, die ebenfalls Mehrauslagen verursachen werden.

Das neue Tierseuchengesetz wird ohne Zweifel für längere Zeit die gesetzliche Grundlage bilden, um den auftretenden Tierseuchen wirksam begegnen zu können. Die Verordnung hingegen wird den jeweiligen Fortschritten der Wissenschaft und den praktischen Erfahrungen angepaßt werden müssen. Es wird unser Bestreben sein, die Tierseuchengesetzgebung, die nun ein ganzes und für die Organe der Tierseuchenpolizei geeignetes Arbeitsinstrument bildet, als Einheit zu erhalten und nicht durch zahlreiche Nebenerlasse unübersichtlich werden zu lassen. Das geeignete Instrument wäre damit geschaffen. Wie der Klang eines Instrumentes aber von demjenigen abhängt, der darauf spielt, so werden auch die Fortschritte auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung, die wir erhoffen, weitgehend von demjenigen abhängen, welche die Vorschriften durchzuführen haben. Dazu ge-

hören neben den Organen der Tierseuchenpolizei nicht zuletzt auch die Tierärzte. Ich möchte deshalb mit einem Appell an die Tierärzteschaft zur Mitarbeit an einer Aufgabe, die im Dienste sowohl der Landwirtschaft wie der gesamten Volksgesundheit steht, schließen.

Zusammenfassung

Die gesamte schweizerische Tierseuchengesetzgebung ist in den letzten Jahren revidiert und im neuen Tierseuchengesetz und der zugehörigen Vollzugsverordnung zusammengefaßt worden. Es werden vorerst die Ziele geschildert, die bei der Revision verfolgt wurden, und sodann auf einige wesentliche Neuerungen hingewiesen, die für die Tierärzte von Bedeutung sind.

Résumé

La législation suisse sur la police des épizooties a été entièrement révisée ces dernières années et condensée en une loi sur les épizooties, complétée par une ordonnance d'exécution. L'auteur décrit d'abord les buts que se proposait d'atteindre cette révision, puis il passe en revue les modifications les plus importantes intéressant spécialement les vétérinaires.

Riassunto

Tutta la legislazione svizzera sulle epizoozie è stata modificata negli ultimi anni e raggruppata nella nuova legge ed ordinanza di applicazione. Sono indicate le mete fissate nella revisione, nonché alcune importanti modifiche interessanti i veterinari.

Summary

In the past few years all legislation in Switzerland dealing with animal diseases has been revised and collected into the new Law concerning Animal Diseases and the executive regulations arising from it. This paper explains the aims which were pursued during the revision and then attention is drawn to a few essential innovations which are of importance to the veterinarian.

Literatur

Fritschi E.: Künftige Aufgaben des Bundes in der Tierseuchenbekämpfung. Schweizer Archiv Tierheilkunde 106, 1 (1964). – Nabholz A.: Neue Wege in der Tierseuchenbekämpfung. Schweizer Archiv Tierheilkunde 106, 643 (1964).